

**Anfrage Müller Pius und Mit. über das Verwaltungsratsmandat von Regierungsrat Max Pfister bei der CKW (A 648). Eröffnet am: 10.05.2010 Finanzdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Zu den Fragen 1 und 2: Warum und aus welchem Grunde wurde das Volk, das heisst der Kantonsrat, nicht über diese Statusänderung offen und ehrlich informiert? Warum wurde die WAK oder die AKK nicht informiert?

Regierungsrat Max Pfister hat die Funktion bereits zuvor ausgeübt. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 2. Juni 2009 sollte er bis zum Ablauf der Amtsdauer Ende Januar 2011 als beauftragte Drittperson im CKW-Verwaltungsrat verbleiben. Danach wollte ihn unser Rat - unabhängig seiner heutigen Regierungsfunktion - als Vertrauensperson zur Wiederwahl durch die Generalversammlung vorschlagen. Nach aussen änderte sich nichts, weshalb wir nicht an eine entsprechende Mitteilung gedacht haben. Es handelt sich um ein Versäumnis, das wir bedauern.

Gemäss § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (Behördengesetz; SRL Nr. 50) meldet unser Rat der AKK, wenn ein Behördenmitglied ermächtigt wird, einem Organ einer privatrechtlichen Unternehmung anzugehören. Das Ausscheiden aus einem solchen Organ ist nicht explizit meldepflichtig. Trotzdem werden wir in Zukunft alle Mutationen bei Mandaten sowie neue Mandate an die AKK melden.

Zu Frage 3: Die Tatsache, dass offensichtlich das Parlament unvollständig informiert wurde, kann nicht als Nachlässigkeit abgetan werden, wie sieht das staatsrechtlich aus?

Gemäss § 50 Absatz 1 der Kantonsverfassung hat der Kantonsrat die Oberaufsicht über den Regierungsrat. Wie der Kantonsrat und insbesondere seine Aufsichts- und Kontrollkommission diese Aufgabe wahrnehmen, regeln das Kantonsratsgesetz (SRL Nr. 30) und die Geschäftsordnung für den Kantonsrat (SRL Nr. 31).

In den letzten Jahren hat sich die Praxis eingebürgert, dass die bestehenden Interessenvertretungen einer Departementsvorsteherin oder eines Departementsvorstehers automatisch auf die Amtsnachfolgerin oder den Amtsnachfolger übertragen wurden. Dabei versäumte es unser Rat, jeweils die entsprechenden Meldungen an die AKK vorzunehmen. Dafür entschuldigen wir uns. Künftig werden alle Mandate der AKK gemeldet.

Zu Frage 4: Ist es staatsrechtlich vereinbar, dass ein Regierungsmitglied ein Privatmandat in einem VR ausübt, wenn ja, unter welchen Bedingungen, wenn nein, was hat dies für Folgen?

Gemäss § 4 des Behördengesetzes dürfen Behördenmitglieder nicht der Verwaltung, Geschäftsleitung oder Kontrollstelle von privatrechtlichen Unternehmungen angehören, die einen Erwerb bezwecken. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung können von dieser Regel allerdings Ausnahmen gemacht werden.

Voraussetzungen für eine solche Ausnahme nach dieser Bestimmung sind

- das Vorliegen eines öffentlichen Interesses;
- eine entsprechende Ermächtigung durch den Regierungsrat.

Solange Max Pfister Regierungsrat und damit Behördenmitglied ist, kann er nach § 4 Absatz 1 des Behördengesetzes grundsätzlich nicht „als Privatperson“ einem Verwaltungsrat einer privatrechtlichen Unternehmung angehören. Eine Ausnahme gemäss Absatz 2 kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses - auch nach der Entwidmung der CKW-Aktien und der Qualifikation dieser Beteiligung als reine Vermögensanlage - gerechtfertigt sein. Vorliegend hat unser Rat Max Pfister mit Beschluss vom 2. Juni 2009 als beauftragte Drittperson zum Einsitz im CKW-Verwaltungsrat ermächtigt. Wir waren der Ansicht, dass das Behördengesetz einer persönlichen Mandatierung von Max Pfister nicht entgegenstehe. Bei diesem Ermessensentscheid handelte es sich um einen „Acte de gouvernement“.

Max Pfister ist inzwischen aus dem CKW-Verwaltungsrat zurückgetreten. Die Frage nach allfälligen Konsequenzen erübrigt sich damit.

Zu Frage 5: Wir müssen wohl davon ausgehen, dass auch andere Regierungsmitglieder solche Mandate ausüben. Ist dies der Fall?

Das Mandat von Regierungsrat Max Pfister als Mitglied des Verwaltungsrates der Luzerner Messe- und Ausstellungs-AG (LUMAG), Luzern, betrachtete unser Rat ebenfalls als privat. Dieser Entscheid wurde dem Kantonsrat bei der Beratung von B 47 anlässlich der Aprilsession 2008 zur Kenntnis gebracht. Regierungsrat Max Pfister hat sich anlässlich der Generalversammlung 2010 nicht mehr zur Wiederwahl gestellt.

Zu Frage 6: Nachdem der gesamte Regierungsrat von dieser Sache Kenntnis hatte, stellt sich für uns die Frage, ob nicht die AKK periodisch nach dem Motto "Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser" handeln sollte.

Die Oberaufsicht über die Regierung liegt beim Kantonsrat. Somit können wir diese Frage nicht beantworten.

Zu Frage 7: Das Vertrauen Regierung - Kantonsrat ist wohl jetzt etwas angeschlagen. Wie will die Regierung in Zukunft handeln, so dass solches nicht mehr vorkommt?

Wie zu Frage 3 ausgeführt, werden künftig alle Mandate von Mitgliedern des Regierungsrates der AKK gemeldet.

Um ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons zu erreichen, wurde im Jahr 2007 das Konzept „Beteiligungs- und Beitragscontrolling“ erarbeitet. Unser Rat hat Corporate-Governance-Richtlinien definiert und die Departemente mit deren Vollzug beauftragt. Die Transparenz wird mit der neuen Rechnungslegung, wie sie im FLG vorgesehen ist, verbessert werden (Beteiligungsspiegel). Ergänzend zur operativen Steuerung streben wir die Stärkung der strategischen Steuerung an. Dies geschieht im Rahmen eines eigenständigen Projekts, das Anfang 2010 gestartet wurde. Die Normierung der Public Corporate Governance soll Anleitungen zum Umgang mit den ausgelagerten Einheiten, zu deren Rechtsform, Organen, Finanzen, strategischen Zielen und dem Controlling geben. Es ist vorgesehen, dass sie unter anderem Hinweise zu den Zuständigkeiten, zur Haftung und zur Steuerung enthalten wird. Es ist vorgesehen, die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen per Mitte 2012 in Kraft zu setzen.

